

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Acht und Zwanzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

§. V.

Also und zum fünfften / thut auch Unsinnigkeit oder Thorheit / den / der in solcher einen entleibt / von der Straff des Todschlags retten.

§. VI.

Vors sechste / wann jemanden einen von Ammts wegen / zu fahen gebührt / und derselbige unziemlichen / freventlichen und sorglichen Widerstand thut / So ist er vor entschuldigt zu halten / wann er einen solchen freventlichen Widersetzer entleibet / wann er seiner anderst nicht mächtig werden kan.

§. VII.

Ebenmäßig und zum sibenden / da jemand einen bey nächstlicher weil / gefährlicher weis in seinem Haus findet / und erschlägt / So ist er / vermög der Rechten / zu entschuldigen.

§. VIII.

Und diß seind also die fürnembste fäll / derentwegen einer von der Straff des Todschlags entschuldiget kan werden. Da sich aber noch andere / die in disem Titul nicht vermeldet / begeben thäten / sollen alßdann Unsere Malefiz Richter jederzeit bey den Rechtsgelehrten Ratß pflegen / und vernemmen / ob in dem begebenen Fall / die Straff des Todts vorzunehmen / oder wie gegen dem Ubertretter sonst zu verfahren seye.

Der

Acht und Zwanzigste Titul.

Von Straff derjenigen / welche sich selbst entleiben.

Nachdem weyland Keyser Karls des fünfften / peinliche Halsgerichts Ordnung / Artic. 135. außdrucklich vermag / daß / da einer / der Leib und Gut verwürckt hätte / sich in der Gefängnuß / oder sonsten / auß böshaffter Verzweiflung / selbst entleibte / dessen Erben seines Guts nicht fähig oder empfänglich / sondern solch Erb und Güter der Oberkeit / deren die peinliche Straff / Buß und Fäll zustehen / heimfallen solle / so lassen Wir auch in Unfern Fürstenthummen und Landen / bey solcher Berordnung

nung bewenden / also / daß krafft dessen / solcher Personen Verlassenschafft / Unserer Cammer heimgefallen seyn sollen.

s. 1.

Wo sich aber jemand / der allein sein Leib / nicht aber zugleich sein Gut verwürckt / auß böshaffter Verzweiflung / auß Kranckheiten des Leibs oder Gemüths / als auß Melancholey / Gebrechlichkeit der Sinnen / oder anderer dergleichen Blödigkeiten selbst erödtet / so sollen ihre Erben zur Verlassenschafft zu gelassen / und dieselbe Unfertwegen nicht angesprochen werden. Wir verordnen auch darbeneben / daß wann sich dergleichen betrübter fall einer zuträgt / Unsere Beambte Uns dessen unverzüglich / mit Umständen berichten / wöllen Wir alsdann / je nach Befindung der Umständ / Befelch ertheilen / wessen man sich gegen derselben Personen todten Cörpern / mit Begräbnuß oder sonst zu verhalten.

Der

Neun und Zwanzigste Titul.

Von Straff des Ehebruchs.

Nachdem vor viel Jahren / von Unsern in Gott ruhenden Voreltern / auch nachgehends Uns gewisse Ordnungen / Satzungen und Mandata gemacht und publicirt worden / welcher massen der Ehebruch und andere ungebührliche / unzüchtige Vermischungen gestrafft und gebüßt werden sollen / so haben Wir hierauff / Gott dem Allmächtigen zu Gehorsam / Ehr und Gefallen / ehrliebenden Christlichen Eltern / ihrer Jugend und Kinder halber zu Trost / Schutz und Schirm / hergegen den Böshafftigen und Ubelthätern zum Schrecken / Abschew und Straff / die hievorige Mandata wider mit Fleiß übersehen / die darbey fürgefallene Zweifel erklären / erläutern / auch was anderer dergleichen Laster halber / nach Unterscheid der Umständ / in pein- oder Burgerlichen Processen / für Straffen / nach Aufweisung Göttlicher und Keyserlichen Rechten / vernünftigen Bräuchen und Gewonheiten / zu erkennen / hiemit zu Fürkommung unnöthiger Weitläufftigkeit und Unkosten / verordnen wollen : thun auch hiemit männiglichen / sich vor solchen Lastern / und darauff

§ f 4 gesetzten